

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DES REISEVERSICHERUNGSVERTRAGS REGIONALREGIERUNG VON ANDALUSIEN

Reiseversicherungs Covid-19

VORABINFORMATION

Gemäß Bestimmungen des Artikels 96.1 des Gesetzes 20/2015 vom 14. Juli über die Organisation, Beaufsichtigung und Bonität von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und des Königlichen Dekrets 1060/2015 vom 20. **November**, mit dem die entsprechende Durchführungsverordnung verabschiedet wurde, wird ausdrücklich bekundet, dass die in dieser Klausel enthaltenen Informationen dem Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss mitgeteilt wurde.

1. Dass vorliegender Versicherungsvertrag im Rahmen der Niederlassungsfreiheit mit der „Sucursal en España“ des französischen Versicherungsunternehmens Europ Assistance, einer französischen Aktiengesellschaft, geregelt durch das französische Versicherungsgesetz, mit einem Grundkapital von 46.926.941 Euro, eingetragen unter der Nummer 451 366 405 im Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) Nanterre und Geschäftssitz in F – 92633 Gennevilliers Cedex, Promenade de la Bonnette, 1 abgeschlossen wurde.

2. Dass die Europ Assistance S.A. Sucursal en España ordnungsgemäß im Verwaltungsregister der Versicherungsunternehmen der Generaldirektion für Versicherungen und Pensionskassen eingetragen ist und ihren Geschäftssitz Domizil in der C/. Orense, 4 – Planta 14. 28020 Madrid hat.

3. Dass, unbeschadet der Befugnisse der Generaldirektion der Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (DGSFP – Dirección General de Seguros y Fondos de Pensiones), der Mitgliedsstaat, der für die Aufsicht über das Versicherungsunternehmen zuständig ist, Frankreich ist, und innerhalb dieses Staates, die Aufsichtsbehörde für Banken und Versicherungen (ACPR – Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolutions) mit Geschäftssitz in 4, Place de Budapest, CS 92459, 75436 Paris Cedex 09, Frankreich, zuständig ist.

4. Dass vorliegender Versicherungsvertrag gegebenenfalls den Vereinbarungen der Allgemeinen, Besonderen und Speziellen Bedingungen im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes 50/80 vom 8. Oktober für Versicherungsverträge unterliegt; das Gesetz über die Organisation, Beaufsichtigung und Bonität der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen (Gesetz 20/2015 vom 14. Juli) und seine entsprechende Durchführungsverordnung.

5. Dass die Schadensabwicklung der Europ Assistance S.A. Sucursal en España nicht der spanischen Gesetzgebung unterliegt. Der Bericht über die finanziellen Verhältnisse und der Bonität ist auf der Webseite des Versicherungsunternehmens verfügbar.

6. Dass Europ Assistance S.A. Sucursal en España bei Beschwerden oder Reklamationen den Versicherten einen Reklamationservice zur Verfügung stellt, dessen Regelung auf der Webseite www.europ-assistance.es konsultiert werden kann.

Beschwerden können von Versicherungsnehmern, Versicherten, Begünstigten, geschädigten Dritten oder Rechtsnachfolgern einer beliebigen der vorstehend genannten Personen im Bereich „Kundenschutz“ der Website bzw. schriftlich beim Reklamationservice eingereicht werden:

Servicio de Reclamaciones

C/. Orense, 4 - Planta 14. 28020 Madrid.

Dieser eigenständige Service bearbeitet und klärt die ihm direkt zugegangenen schriftlichen Beschwerden unter Einhaltung des Beschlusses ECO/734/2004 vom 11. März und des Gesetzes 44/2002 vom 22. November innerhalb einer Frist von maximal zwei Monaten.

Wurde der Weg über den Reklamationservice ausgeschöpft, können Sie Ihre Beschwerde an den Reklamationservice der Generaldirektion der Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (Servicio de Reclamaciones de la Dirección General de Seguros y Fondos de Pensiones) unter folgender Adresse richten:

Paseo de la Castellana, 44. 28046 Madrid.

7. Dass der Vertrag der spanischen Gerichtsbarkeit unterliegt, da der Gerichtsstand dem gewöhnlichen Wohnsitz des Versicherten entspricht.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

BEGLEITPERSON

Als Begleitpersonen werden Familienangehörige des Versicherten, der Ehepartner, Lebensgefährte oder die Person, die als solche mit ihm zusammenlebt, und Vorfahren oder Nachkommen, unabhängig vom Grad der Blutsverwandtschaft (Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel) beider Partner angesehen; in der Nebenlinie werden als Familienangehörige des Versicherten nur Geschwister, nicht blutsverwandte Geschwister, Schwager oder Schwägerinnen, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter der jeweiligen Partner angesehen.

VERSICHERTER

Alle internationalen Reisenden (Ausländer ohne Wohnsitz), die - egal mit welchem Transportmittel - als Touristen in die Autonome Region Andalusien reisen und während ihres Aufenthalts im Zeitraum des Versicherungsschutzes in einer ordnungsgemäß gemeldeten Unterkunft mit nachweisbarer Reservierung untergebracht sind.

VERSICHERER

EUROP ASSISTANCE S.A., SUCURSAL EN ESPAÑA, (im Folgenden **EUROP ASSISTANCE**), mit Geschäftssitz in C/. Orense 4, Planta 14, 28020 Madrid, die das vertraglich vereinbarte Risiko übernimmt; sie ist durch die französische Aufsichtsbehörde für Banken und Versicherungen (ACPR – Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution), mit Geschäftssitz in 4, Place de Budapest, CS 92459, 75436 Paris Cedex 09, Frankreich autorisiert und geregelt sowie durch die Generaldirektion der Versicherungsunternehmen und Pensionskassen, das spanische Wirtschaftsministerium, was das Marktverhalten betrifft.

QUARANTÄNE

Isolierung von Personen während eines bestimmten Zeitraums, um das Risiko einer Ausbreitung der Krankheit oder Epidemie/Pandemie zu verhindern oder zu begrenzen.

VERSICHERUNGSNEHMER

Die **EMPRESA PÚBLICA PARA LA GESTIÓN DEL TURISMO Y DEL DEPORTE DE ANDALUCÍA, S.A.** (USt-IdNr. A93090744), die den Vertrag mit dem Versicherer abschließt und ihn bezahlt. Der Versicherungsnehmer übernimmt die ihm aus der Police entstehenden Verpflichtungen.

2. GEGENSTAND DES VERTRAGS

Garantie der Gesundheitsversorgung, Rückführung und Entschädigung bei Verlängerung des Aufenthalts infolge einer COVID-19-Erkrankung.

Die Versicherungsleistung gilt auch für alle ausländischen Touristen (ohne Wohnsitz), die in die Autonome Region Andalusien reisen und in einem beliebigen durch die Regionalregierung von Andalusien geregelten Hotel untergebracht sind.

Bei dieser Police handelt es sich um eine Zusatzversicherung (Top-up-Police) zu Versicherungen oder einen Versicherungsschutz, über die der versicherte Reisende bereits verfügt; in erster Linie greifen diese Versicherungen des versicherten Reisenden.

3. INTERNATIONALE SANKTIONEN

Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz, übernimmt keine Schadensfälle und erbringt auch keine der in der Police beschriebenen Leistungen oder Services, die ihn dem Risiko von Sanktionen, Verboten oder Einschränkungen infolge der von den Vereinten Nationen erlassenen Beschlüssen oder Handels- bzw. Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Verordnungen der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten aussetzen können.

Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf folgende Seiten verwiesen:

- <https://www.un.org/securitycouncil/sanctions/information>,
- <https://sanctionsmap.eu/#/main>,
- <https://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/Pages/default.aspx>

4. VERTRAGSGEBIET

Die mit diesem Versicherungsvertrag versicherten Leistungen gelten für die Autonome Region Andalusien.

5. VERSICHERTE UNTERKÜNFTE

Zu den durch die Autonome Region Andalusien geregelten Unterkünften gehören die - nachstehend aufgeführten - Unterkünfte, die im Gesetz 13/2011 vom 23. Dezember des Ministeriums für Tourismus von Andalusien enthalten sind:

- Hotels:** Unterkünfte für Touristen, die ein Gebäude, einen selbständigen Gebäudeteil oder einen Gebäudekomplex einnehmen und ihre Räumlichkeiten einen einheitlichen Betrieb mit eigenen Eingängen - und gegebenenfalls Aufzügen und Treppen zur exklusiven Nutzung - darstellen und außerdem alle restlichen gesetzlich festgelegten Voraussetzungen erfüllen.
- Appartement-Hotels:** Unterkünfte, die - den gesetzlichen Vorschriften entsprechend - die gleichen Eigenschaften wie Hotels haben müssen und außerdem in jeder einzelnen Einheit der Unterkunft über angemessene Einrichtungen für die Aufbewahrung, Zubereitung und den Verzehr von Speisen und Getränken verfügen.
- Gasthäuser:** Unterkünfte, die aufgrund ihrer Größe, Struktur oder Typologie, bzw. aufgrund der Eigenschaften der von ihnen erbrachten Leistungen, nicht das für Hotels geforderte Niveau erreichen und die spezifischen gesetzlich festgelegten Voraussetzungen erfüllen.
- Pensionen:** Unterkünfte, die aufgrund ihrer Größe, Struktur oder Typologie oder aufgrund der Eigenschaften der von ihnen erbrachten Leistungen nicht das für Gasthäuser geforderte Niveau erreichen und die spezifischen gesetzlich festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

- e) **Touristen-Appartements:** Unterkünfte für Touristen, die aus einem Komplex einzelner Einheiten zur Unterbringung bestehen, über angemessene Möbel und Einrichtungen für die Aufbewahrung, Zubereitung und den Verzehr von Speisen und Getränken verfügen und alle restlichen gesetzlich festgelegten Voraussetzungen erfüllen.
- f) **Campingplätze:** Unterkünfte für Touristen, die ein ordnungsgemäß abgegrenztes, temperiertes und mit bestimmten Einrichtungen und Leistungen ausgestattetes Grundstück belegen und somit dafür bestimmt sind, den Benutzern der touristischen Leistungen das Leben im Freien während eines bestimmten Zeitraums mit Wohnmobilen, Campingbussen, Wohnwagen, Zelten oder anderen, vergleichbaren, einfach zu transportierenden oder zu montierenden Bestandteilen ermöglichen.
- g) **Landhäuser:** Gebäude in ländlichen Gegenden mit besonderen baulichen, örtlichen und typischen Eigenschaften; sie bieten Unterkünfte und weitere Zusatzleistungen an und sind als solche im Tourismusregister von Andalusien gemäß gesetzlich festgelegter Vorschriften eingetragen.

6. FORMALITÄTEN IM SCHADENSFALL

- **Reise-Service-Hotline 24h:**
Telefon: 34.91.514.98.41
- **Beantragung genehmigter Zahlungen:**
1.- E-Mail: Gestion_Pagos@europ-assistance.es
2.- Postfach: 36316 – 28020 Madrid

Nach Eintritt eines Vorfalles, der die Erbringung einer der im Vertrag vereinbarten Versicherungsleistungen zur Folge haben könnte, ist die sofortige Mitteilung des Schadensfalls an den Versicherer zwingend erforderlich, wobei generell ausdrücklich die Leistungen ausgeschlossen sind, über die der Versicherer nicht im Voraus informiert wurde und jene, für die keine entsprechende Genehmigung erteilt wurde.

Im Fall höherer Gewalt, die eine Benachrichtigung verhindert, hat diese unverzüglich nach Beendigung des Hinderungsgrundes zu erfolgen.

Bei der Kontaktaufnahme hat der Versicherte folgende Angaben zu machen: **Nummer der Police, Vor- und Nachname, Aufenthaltsort, Kontakttelefon;** außerdem sind die Umstände des Schadensfalls sowie die Art der angeforderten Hilfeleistung mitzuteilen.

Nach Erhalt der Benachrichtigung gibt **der Versicherer** die notwendigen Anweisungen, um die gewünschte Leistung zu erbringen. Hält sich der Versicherte nicht an die vom **Versicherer** erteilten Anweisungen, **sind die Kosten für diese Zuwiderhandlung zu übernehmen.**

Der Versicherte hat dem Versicherer den Schadensfall innerhalb einer Frist von maximal 7 Tagen, nachdem er davon erfahren hat, mitzuteilen.

Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann der Versicherer aufgrund der nicht erfolgten Meldung die verursachten Schäden und Beeinträchtigungen einfordern.

Bezüglich der Erstattung der vom Versicherer genehmigten Kosten können Sie sich per E-Mail an Gestion_Pagos@europ-assistance.es bzw. per Post an das Postfach 36316 (28020 Madrid) wenden, um dort den entsprechenden Antrag einzureichen. Die Vorlage von Rechnungen und Belegen im Original ist in allen Fällen unerlässlich.

Die Erstattungen durch **den Versicherer** erfolgen unter Einhaltung der Bestimmungen der spanischen Gesetze, genauer gesagt, der Bestimmungen für Barzahlungen und Kapitaltransfer aus dem Staatsgebiet. Um somit die Erstattung eines Betrags von maximal 10.000 Euro (oder seinen Gegenwert in Fremdwährung) für von der Versicherung für unvorhergesehene Ereignisse übernommenen Kosten vornehmen zu können, den der Versicherte in Bar außerhalb Spaniens gutgeschrieben hat, verlangt **der Versicherer** die Vorlage eines Bankbelegs über den Bareinzug außerhalb Spaniens bzw. eine Erklärung im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 34 des Gesetzes 10/2010 zur Vorbeugung von Geldwäsche.

7. AUSKUNFTSKLAUSEL BEZÜGLICH DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN WER IST FÜR DIE VERARBEITUNG IHRER DATEN VERANTWORTLICH?

Europ Assistance S.A. Sucursal en España (im Folgenden die „Versicherungsgesellschaft“)

USt-IdNr: W-2504100-E

Firmensitz: Calle Orense, número 4, 28020 Madrid.

Datenschutzbeauftragter (DPO): Sie können mit dem DPO anhand eines Schreibens an den Sitz der Versicherungsgesellschaft mit der Betreffangabe „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail an die Adresse delegadoprotdatos@europ-assistance.es Kontakt aufnehmen.

ZU WELCHEN ZWECKEN WERDEN IHRE PERSONENBEZOGENEN DATEN VERARBEITET?

Die Datenverarbeitung erfolgt gemischt (sowohl mit automatisierten als auch nicht automatisierten Verfahren) zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses aus der Police.
- Vorbereitung, Abfassung und Ausstellung von Versicherungsunterlagen.
- Vornahme der notwendigen Schätzungen beim Vorliegen eines Schadensfalles oder eines durch die abgeschlossene Versicherung geschützten Ereignisse.
- Ausführung sämtlicher rechtlich einklagbarer oder vertraglich vereinbarter Verpflichtungen.
- Maßnahmen zur Vorbeugung, Aufdeckung oder Verfolgung betrügerischer Handlungen.

WODURCH IST DIE VERARBEITUNG GERECHTFERTIGT?

- Ausführung eines Vertrags zwischen dem Versicherungsnehmer der Police, den Versicherten und/oder Begünstigten und der Versicherungsgesellschaft.
- Rechtmäßiges Interesse.

- Gesetzliche Verpflichtung.

AN WEN WERDEN IHRE DATEN WEITERGEBEN?

- An die Unternehmen der Gruppe der Versicherungsgesellschaft, um das mit Ihnen bestehende Vertragsverhältnis zu verwalten.
- Das Kreditinstitut der Versicherungsgesellschaft und die Unternehmen ihrer Gruppe und das Kreditinstitut des Verantwortlichen der Daten, um den Lastschriftauftrag im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen.
- Die Unternehmen, die als Vermittler oder Vertriebspartner von Versicherungen handeln, um die von diesem Unternehmen bearbeiteten Versicherungspolice zu verwalten.
- Die von der Versicherungsgesellschaft ausgewählten Dienstleister, deren Einschaltung für die Abwicklung der versicherten Hilfeleistungen erforderlich ist.
- Die Exekutiveinheit der Kommission für die Bekämpfung von Geldwäsche und Devisenvergehen bei der Spanischen Nationalbank (SEPBLAC) zur Erfüllung der gesetzlich festgelegten Erfordernisse.
- Die Generaldirektion der Versicherungsunternehmen und Pensionskassen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen.
- Die für das Sachgebiet zuständige Finanzverwaltung zur Erfüllung rein rechtlicher und steuerlicher Zwecke.
- Die Öffentlichen Verwaltungen in Bezug auf den ihnen zugewiesenen Zuständigkeiten.
- Bei Todesfallversicherungen das Zentrale Register für Letztwillige Verfügungen, das von der Generaldirektion der Verzeichnisse und des Notariats im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verwaltet wird.

VERARBEITUNG VON GESUNDHEITSDATEN

Die Versicherungsgesellschaft informiert Sie, dass für die Abwicklung von Schäden im Rahmen der Police und den darin enthaltenen Deckungen die Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten erforderlich ist, unabhängig davon, ob sie durch den Gesundheitsfragebogen eingeholt wurden oder einem beliebigen anderen, den Sie in Zukunft während der Gültigkeit des Vertragsverhältnis einbringen (wie jene, die bei einer Erhöhung des Risikos eingebracht wird) oder die die Versicherungsgesellschaft von Dritten erhalten kann (egal, ob sie von öffentlichen oder privaten Gesundheitseinrichtungen oder anderen sowohl nationalen als auch internationalen medizinischen Fachkräften, zusätzlichen ärztlichen Prüfungen oder Untersuchungen stammen, die von der Versicherungsgesellschaft oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen angefordert werden können).

VERARBEITUNG VON DATEN DRITTER

Werden Daten über Dritte zur Verfügung gestellt, muss der Versicherungsnehmer zuvor deren Genehmigung bezüglich der Übermittlung der Daten an die Versicherungsgesellschaft für die in diesem Dokument vereinbarten Zwecke eingeholt haben.

WIE LANGE WERDEN DIE DATEN VON UNS AUFBEWAHRT?

Sollten Sie uns Ihre Einwilligung nicht erteilt haben, bewahren wir Ihre Daten nur solange auf, wie Sie unser Kunde sind und eine Geschäftsbeziehung mit Ihnen besteht.

Ab diesem Zeitpunkt wird angemessen gesperrt (d.h. zur Verfügung der zuständigen Behörden und zum Schutz des Unternehmens) ein Minimum an Daten gespeichert, die für vorgenommene Geschäftsvorgänge und Transaktionen erforderlich sind, um Reklamationen zu bearbeiten, solange sie nicht verjährt sind. Im Allgemeinen betragen die Fristen laut Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche 10 Jahre (sollte es anwendbar sein) und 5 Jahre zur Bearbeitung von Reklamationen bei Versicherungspolice zum Schutz von Personenschäden.

Nach Ablauf dieser Fristen werden die Daten endgültig gelöscht. Sind Sie kein Kunde und haben nach einem Vertrag gefragt, speichern wir Ihre Daten nur während der Gültigkeit des Ihnen unterbreiteten Angebots bzw. wurde keine Frist festgelegt, während der gesetzlich vorgesehenen Frist.

WELCHE RECHTE HABEN SIE?

Sie können anhand eines Schreibens an die Europ Assistance S.A, Sucursal en España, C/. Orense, 4 28020 Madrid mit der Betreffangabe „Datenschutz“ und Beifügung einer Kopie Ihres Identitätsnachweises jederzeit und kostenfrei nachstehende Rechte ausüben:

- Die für die Verarbeitung und Mitteilung Ihrer personenbezogenen Daten erteilte Einwilligung widerrufen.
- Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten erhalten.
- Nicht korrekte oder unvollständige Daten richtigstellen.
- Die Löschung Ihrer Daten verlangen, wenn die Daten unter anderem nicht mehr für die Zwecke erforderlich sind, für die sie eingeholt wurden.
- Einspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten einlegen.
- Die Portabilität Ihrer Daten verlangen.
- Bei der Spanischen Datenschutzbehörde unter folgender Adresse Beschwerde einlegen: Calle de Jorge Juan, 6, 28001 Madrid, wenn Sie der Auffassung sind, dass die Europ Assistance S.A., Sucursal en España die Ihnen laut Datenschutzgesetz zustehenden Rechte verletzt hat.

Zu dessen Ausübung kann der Betroffene mit dem Datenschutzbeauftragten (DPO) anhand eines Schreibens an die Europ Assistance S.A. Sucursal en España, C/. Orense, número 4, 28020 Madrid, oder per E-Mail an die Adresse delegadoprodatos@europ-assistance.es Kontakt aufnehmen.

8. FORMALITÄTEN BEI BESCHWERDEN DURCH DEN VERSICHERTEN

Beschwerden können von Versicherungsnehmern, Versicherten, Begünstigten, geschädigten Dritten oder Rechtsnachfolgern einer beliebigen der vorstehend genannten Personen im Bereich „Kundenschutz“ der Website bzw. schriftlich beim Reklamationservice eingereicht werden:

Adresse: Servicio de Reclamaciones
Cl. Orense, 4 – Planta 14
28020- MADRID
reclamaciones@europ-assistance.es

Welche Angaben hat der Versicherte bei Kontaktaufnahme mit dem Versicherer zu machen?

- Seinen Namen, die vollständige Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse (sofern vorhanden)
- Die Nummer der Police oder des Vorgangs
- Den Grund der Reklamation.
- Kopie aller sachdienlichen Dokumente

Wie wird die Reklamation bearbeitet?

Der Versicherer verpflichtet sich:

- den Eingang der Reklamation schnellstmöglich zu bestätigen;
- die notwendigen Überprüfungen vorzunehmen;
- die Reklamation innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist abzuschließen;
- die in der Reklamation enthaltenen Informationen zur Verbesserung der Leistungen zu verwenden.

Und wenn Sie nicht zufrieden sind?

Ist der Versicherte mit der abschließenden Antwort des Versicherers nicht zufrieden, kann er sich an den Reklamationservice der Generaldirektion der Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (Servicio de Reclamaciones de la Dirección General de Seguros y Fondos de Pensiones) wenden.

Kontaktdaten:

Pº de la Castellana, 44
28046- MADRID

<https://www.dgsfp.mineco.es/reclamaciones/>

9. SCHULDÜBERNAHME

Der Versicherer übernimmt – bis zur Höhe des Gesamtbetrags der von ihm erbrachten Leistungen – die dem Versicherten zustehenden Rechte und Handlungen gegenüber allen Personen ein, die für die Sachverhalte verantwortlich sind und den Grund für ihr Eingreifen darstellen. Werden die Versicherungsleistungen im Rahmen dieses Vertrags ganz oder teilweise durch ein anderes Versicherungsunternehmen, die Sozialversicherung oder eine andere Institution oder Person erbracht, übernimmt der Versicherer die Rechte und Handlungen des Versicherten gegenüber der erwähnten Gesellschaft oder Institution. Diesbezüglich verpflichtet sich der Versicherte zur aktiven Zusammenarbeit mit dem Versicherer, indem er unterstützend tätig ist und alle eventuell erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt.

Der Versicherer hat auf jeden Fall das Recht, den Beförderungsbeleg des Versicherten (Zugfahrkarte, Flugticket usw.) zu verwenden oder - bei Nichtbenutzung - dessen Aushändigung zu verlangen, wenn die Rückreisekosten vom Versicherer zu übernehmen sind.

10. HAFTUNG

Bei einem Schadensfall übernimmt der Versicherer keinerlei Haftung für die Entscheidungen und Handlungen des Versicherten, die seinen Anweisungen oder die des medizinischen Dienstes widersprechen.

11. GESETZGEBUNG UND GERICHTSBARKEIT

Der Versicherte und der Versicherer unterstehen für die Zwecke dieses Versicherungsvertrags der spanischen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit. Gerichtsstand für die Anerkennung von sich aus diesem Vertrag ergebenden Klagen ist der gewöhnliche Wohnsitz des Versicherten.

12. LEISTUNGSOBERGRENZEN

Die für jeden einzelnen Versicherungsschutz in diesem Versicherungsvertrag angegebenen wirtschaftlichen Obergrenzen sind als Gesamthöchstbeträge für den ganzen Gültigkeitszeitraum zu verstehen.

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Versichertes Kapital und Versicherungsleistungen

LEISTUNGSUMFANG	VERSICHERTES KAPITAL (pro Versicherten)
Kosten für medizinische Versorgung, Operationen, Arzneimittel und Einweisungen ins Krankenhaus infolge einer COVID-19-Erkrankung (der Versicherte hat eine Selbstbeteiligung von 100 Euro zu übernehmen)	4.000 €
Rückführung aus medizinischen Gründen infolge einer COVID-19-Erkrankung	Inklusive
Rückführung im Todesfall infolge einer COVID-19-Erkrankung	Inklusive
Verlängerung des Aufenthalts bei Quarantäne (maximal 15 Tage) infolge einer COVID-19-Erkrankung	5.000 €

Kosten für medizinische Versorgung, Operationen, Arzneimittel und Einweisungen ins Krankenhaus

Der Versicherer übernimmt die Kosten bis zu dem in der Leistungstabelle angegebenen Höchstbetrag für Maßnahmen infolge eines positiven COVID-19-Tests des Versicherten:

- a) Kosten und Honorare für medizinische Versorgung und Operationen.
- b) Kosten für Arzneimittel die aufgrund ärztlicher Verschreibung für die Behandlung der im Leistungsumfang der Police enthaltenen Erkrankungen notwendig sind.
- c) Krankenhauskosten.

Zur Prüfung, ob die erhaltene Versorgung angemessen ist, steht das Ärzte-Team des Versicherers mit der medizinischen Einrichtung in Kontakt, in der der Versicherte betreut wird.

Der Versicherte hat eine Selbstbeteiligung von 100 Euro zu übernehmen.

Transport oder Rückführung aus medizinischen Gründen von Verletzten und Kranken

Im Fall eines positiven COVID-19-Tests des Versicherten übernimmt der Versicherer:

- a) Die Kosten für den Transport im Krankenwagen bis zur nächstgelegenen Klinik oder Krankenhaus.
- b) die Vorabuntersuchung durch das Ärzte-Team des Versicherers in Kontakt mit dem betreuenden Arzt des verletzten oder kranken Versicherten, um die passenden Maßnahmen zur besten Behandlung und das am besten geeignete Transportmittel für seine Überführung in die am besten geeignete medizinische Einrichtung oder seinen Wohnsitz zu entscheiden.
- c) Die Kosten für die Überführung, die am Ort der Erste-Hilfe-Maßnahmen am Verletzten oder Kranken durch das am besten geeignete Transportmittel bis zum vorgeschriebenen, und vom Versicherer genehmigten Krankenhaus oder zu seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort entstanden sind. Im Fall einer Einweisung in ein nicht in der Nähe seines Wohnsitzes gelegenes Krankenhaus übernimmt der Versicherer bei der Entlassung des Versicherten die anschließende Überführung an seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Urlaubsort.

Das eingesetzte Transportmittel wird je nach Art der Erkrankung des Versicherten organisiert. In dringenden oder schweren Fällen kann die Rückführung mit einem speziellen Rettungsflugzeug erfolgen, wenn sich der Patient in Europa und Anliegerstaaten des Mittelmeers befindet. An allen anderen Orten erfolgt die Rückführung durch regulären Linienflug.

Zur Prüfung, ob die erhaltene Versorgung angemessen ist, steht das Ärzte-Team des Versicherers mit der medizinischen Einrichtung in Kontakt, in der der Versicherte betreut wird.

Transport oder Rückführung der Versicherten und/oder versicherten Begleitpersonen

- a) Wurden einer oder mehrere Versicherte infolge eines positiven COVID-19-Tests im Einklang mit dem im Leistungsumfang enthaltenen Transport oder der Rückführung aus medizinischen Gründen von Verletzten oder Kranken verlegt oder rückgeführt, übernimmt der Versicherer den Transport seiner versicherten Begleitpersonen für deren Rückkehr zum gewöhnlichen Aufenthaltsort oder dem Ort, an dem der verletzte oder rückgeführte Versicherte ins Krankenhaus eingewiesen wurde sowie die anschließende Fahrt bis zu deren Wohnsitz. Der Versicherer übernimmt die Rechte der Versicherten aus den ursprünglich vorgesehenen Flugtickets bzw. Fahrkarten.
- b) Sind die in vorstehendem Absatz a) genannten Versicherten jünger als 15 Jahre oder behindert und haben keinen Familienangehörigen oder eine Person ihres Vertrauens, die sie während der Reise begleiten, stellt ihnen der Versicherer eine Person zur Verfügung, die mit ihnen mit zu ihrem Wohnsitz reist oder bis zum Krankenhaus, in das der Versicherte eingewiesen wurde.
- c) Ist der Versicherte nach Wiederherstellung seines Gesundheitszustandes (unter der Aufsicht des Ärzte-Teams, das ihn betreut hat und im Einvernehmen mit dem Ärzte-Team des Versicherers) in der Lage, seine Reise erneut aufzunehmen, übernimmt der Versicherer die Kosten für die Wiederaufnahme der Reise für ihn und seine versicherten Begleitpersonen, die sich diesem Leistungsumfang angeschlossen haben.

Transport oder Rückführung von Toten infolge einer COVID-19-Erkrankung

- a) Der Versicherer kümmert sich um alle notwendigen Formalitäten im Todesfall des Versicherten sowie um seinen Transport oder die Rückführung bis zum Bestattungsort in einem Wohnsitzland.
- b) Der Versicherer übernimmt den Transport der versicherten Begleitpersonen bis zum Bestattungsort. Ebenso übernimmt der Versicherer die Rechte der Versicherten aus den ursprünglich vorgesehenen Flugtickets bzw. Fahrkarten.
- c) Sind die versicherten Begleitpersonen jünger als 15 Jahre oder behindert und haben keinen Familienangehörigen oder eine Person ihres Vertrauens, die sie während der Reise begleiten, stellt ihnen der Versicherer eine Person zur Verfügung, die mit ihnen mit zum Bestattungsort reist.

Kosten für die Verlängerung des Aufenthalts in einem Hotel des Versicherten (auch im Fall einer Quarantäne)

Ist die Bezahlung der Kosten für die medizinische Versorgung im Leistungsumfang enthalten, übernimmt der Versicherer die Kosten für die Verlängerung des Aufenthalts des Versicherten in einem Hotel nach einer Einweisung ins Krankenhaus und/oder bei ärztlicher Verschreibung bis zu dem in der Leistungstabelle festgelegten Höchstbetrag.

Kosten für die Verlängerung des Aufenthalts in einem Hotel der Begleitperson bei ärztlicher Verschreibung (auch im Fall einer Quarantäne)

Ist die Bezahlung der Kosten für die medizinische Versorgung im Leistungsumfang enthalten, übernimmt der Versicherer die Kosten für die Verlängerung des Aufenthalts der versicherten Begleitperson in einem Hotel nach einer Einweisung ins Krankenhaus und/oder bei ärztlicher Verschreibung bis zu dem in der Leistungstabelle festgelegten Höchstbetrag.

AUSSCHLÜSSE

Sofern nicht ausdrücklich im entsprechenden Leistungsumfang enthalten, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, Situationen, Kosten oder Folgen aufgrund von:

1. Sachverhalten, die vor Laufzeitbeginn der Police eingetreten sind.
2. Betrügerischen Handlungen des Versicherten, Versicherungsnehmers und/oder Begünstigten der Police.
3. Erkrankungen, Verletzungen oder Leiden, die nicht auf eine COVID-19-Infektion zurückzuführen sind sowie die Folgen einer COVID-19-Infektion, unter denen der Versicherte bereits vor Beginn des Zeitraums dieser Versicherung oder vor Antritt der durch diesen Vertrag versicherte Reise litt.
4. Selbstmord, Selbstmordversuch oder Selbstverletzungen.
5. Epidemien; Pandemien; plötzlich auftretende ansteckende Krankheiten in großem Umfang und schneller Verbreitung unter der Bevölkerung; Ausgeschlossen sind auch die Quarantänen infolge einer der beschriebenen Gründe, mit Ausnahme derer, die ausdrücklich im Leistungsumfang enthalten sind.
6. Durch Luftverunreinigung und/oder - Verschmutzung verursachte Krankheiten.
7. Krankheiten oder Unfälle infolge des Konsums alkoholischer Getränke, Rauschmitteln, Drogen oder Medikamenten, sofern die letztgenannten nicht von einem Arzt verschrieben wurden.
8. Der Transport aus medizinischen Gründen von Kranken oder Verletzten, die auf Leiden oder Verletzungen zurückzuführen sind, die vor Ort behandelt werden können.

9. Verzicht, Verspätung oder freiwilliges Vorziehen des vom Versicherer vorgeschlagenen und mit dem medizinischen Dienst abgesprochenen Transports des Versicherten aus medizinischen Gründen.
10. Waghalsige oder grob fahrlässige Handlungen; die durch Straftaten und der Teilnahme des Versicherten an Wetten, Herausforderungen oder Streitigkeiten entstanden Kosten; davon ausgenommen sind Fälle der Notwehr und/oder bei Lebensgefahr.
11. Kriege, Demonstrationen, Aufstände, Volkskrawalle, Terrorakte, Sabotagen und Streiks, die offiziell angekündigt wurden oder nicht.
12. Die Umwandlung des Atomkerns ebenso wie radioaktive Strahlungen, die durch die künstliche Beschleunigung atomarer Teilchen verursacht werden.
13. Erdbebewegungen, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche und im Allgemeinen jene, die durch die Entfesselung von Naturkräften ausgelöst werden. Alle anderen Phänomene von außerordentlich katastrophaler Natur oder Ereignisse, die aufgrund ihres Ausmaßes oder ihrer Schwere als Katastrophe oder Ausnahmezustand eingestuft werden können.
14. Die Nichtbefolgung von zum Zeitpunkt des Geschehens geltenden Gesetzen und Vorschriften.

Nachstehender Unterzeichner erklärt, zum gleichen Zeitpunkt, schriftlich oder vor Unterzeichnung des Vertrags alle in der Durchführungsverordnung des Gesetzes über die Organisation, Beaufsichtigung und Bonität von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen geforderten Informationen erhalten zu haben.

Gelesen und bestätigt durch den Versicherungsnehmer, der ausdrücklich die in den Allgemeinen, Besonderen und Speziellen Bedingungen dieser Police enthaltenen Ausschluss- und Einschränkungsklauseln akzeptiert.

Europa Assistance S.A.
Sucursal en España

Der Vertragspartner